

Allgemeine Geschäftsbedingungen Faktor 11 GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der

Faktor 11 GmbH

Kirchheimer Straße 32

70619 Stuttgart

vertreten durch die Geschäftsführer Meike Schneider und Jaron-Leander Kalleske

- nachfolgend „Faktor 11“-

und dem jeweiligen Vertragspartner

- nachfolgend „Auftraggeber“ -.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB schließt Faktor 11 nicht.

(3) Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsschluss, dass er den Vertrag ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit oder für eine juristische Person abschließt.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Faktor 11 ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.

(6) Vertragssprache ist Deutsch. Faktor 11 erbringt seine Leistungen ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Faktor 11 erbringt Beratungs- und Begleitungsleistungen im Bereich Wachstums- und Strategieberatung für mittelständische Unternehmen. Schwerpunkte der Leistungen sind insbesondere Liquiditätsoptimierung, Kostenmanagement, finanzielle Klarheit, Geschäftsmodell- und Wachstumsstrategie sowie damit zusammenhängende betriebswirtschaftliche Fragestellungen.

(2) Die Leistungen von Faktor 11 können insbesondere umfassen:

- a. Beratungsangebote wie den Wachstums-Finanzcheck,
- b. individuell vereinbarte Beratungsprojekte,
- c. Workshops, Strategie- oder Analyseformate,
- d. Retainer oder laufende Beratungsmandate,
- e. ergänzende digitale Materialien, Arbeitsblätter, Excel-Tools, Frameworks, Auswertungen und sonstige Unterlagen.

(3) Der Wachstums-Finanzcheck ist ein Beratungsangebot, im Rahmen dessen Faktor 11 ausgewählte Finanz-, Liquiditäts- und Unternehmensdaten des Auftraggebers betriebswirtschaftlich analysiert und einordnet, um mögliche Auffälligkeiten und Handlungsansätze zu erörtern. Der konkrete Umfang, Ablauf, Preis und etwaige Zusatzleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Buchungsseite, Leistungsbeschreibung oder individuellen Vereinbarung. § 5 gilt entsprechend; insbesondere schuldet Faktor 11 keine bestimmte Erkenntnis, kein bestimmtes Analyseergebnis und keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

(4) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Buchungsseite, der Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen individualvertraglichen Vereinbarung.

(5) Beratungsangebote können einem von Faktor 11 vorstrukturierten Ablauf folgen. Die Beratung bleibt gleichwohl individuell und abhängig von der Situation, den Daten, den Zielen und der Mitwirkung des Auftraggebers.

(6) Individuelle Beratungsprojekte werden auf Grundlage der jeweiligen Ausgangssituation des Auftraggebers geplant und durchgeführt.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Verträge mit Faktor 11 kommen ausschließlich über folgende Wege zustande:

- a. durch Annahme eines schriftlichen oder elektronisch signierbaren Angebots von Faktor 11 durch den Auftraggeber, oder
- b. durch Buchung und Bezahlung über die von Faktor 11 eingesetzte Online-Buchungsseite, insbesondere über Zoho Billing oder ein vergleichbares Buchungs- und Zahlungssystem.

(2) Mündliche Zusagen, informelle Abstimmungen, Bestellungen über sonstige Kommunikationskanäle oder bloße Interessensbekundungen führen nicht zum Vertragsschluss.

(3) Bei Vertragsschluss über ein Angebot kommt der Vertrag mit elektronischer oder schriftlicher Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine erste Zahlung auf Grundlage des Angebots leistet und Faktor 11 diese Zahlung annimmt.

(4) Bei Vertragsschluss über eine Online-Buchungsseite kommt der Vertrag zustande, sobald der Auftraggeber den Bestellprozess vollständig abgeschlossen, diese AGB akzeptiert und die Zahlung ausgelöst oder die Buchung bestätigt hat.

(5) Faktor 11 ist berechtigt, vor Beginn der Leistungserbringung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die gebuchte Beratungsleistung erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für die Unternehmereigenschaft des Auftraggebers, die Vollständigkeit

und Richtigkeit der Angaben im Buchungs- oder Onboarding-Prozess sowie die Frage, ob die gebuchte Leistung für die vom Auftraggeber geschilderte Ausgangssituation geeignet ist.

(6) Stellt sich nach der Buchung heraus, dass die Voraussetzungen für die gebuchte Beratungsleistung nicht erfüllt sind, insbesondere weil der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder die Beratung auf Grundlage der mitgeteilten Informationen nicht sachgerecht durchgeführt werden kann, ist Faktor 11 berechtigt, die Durchführung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.

(7) In diesem Fall erstattet Faktor 11 bereits geleistete Zahlungen, soweit noch keine Leistungen erbracht wurden. Wurden bereits Leistungen erbracht, kann Faktor 11 die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig abrechnen, sofern der Grund für die Ablehnung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt.

(8) Kostenlose Erstgespräche, Vorgespräche, Qualifizierungsgespräche oder Angebotsbesprechungen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrags.

§ 4 Leistungsbeginn, Onboarding und Ablauf

(1) Die Leistung beginnt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Eingang der Anzahlung, der ersten Rate oder der vollständigen Zahlung.

(2) Faktor 11 kann im Einzelfall ausdrücklich zustimmen, bereits vor Zahlungseingang mit der Leistung zu beginnen. Ein solcher vorzeitiger Leistungsbeginn berührt die vereinbarten Zahlungsfristen und die Vergütungspflicht des Auftraggebers nicht. Aus einem vorzeitigen Leistungsbeginn im Einzelfall entsteht kein Anspruch auf einen vorzeitigen Leistungsbeginn in künftigen Fällen.

(3) Onboarding, Kick-off und weitere Projektschritte erfolgen nach Maßgabe des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

(4) Ist für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Unterlagen, Daten, Zugängen oder Informationen durch den Auftraggeber erforderlich, beginnt die inhaltliche Bearbeitung erst, sobald diese Mitwirkung vollständig erfolgt ist.

(5) Verzögerungen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, insbesondere verspätete Datenbereitstellung, Terminverschiebungen, fehlende Rückmeldungen oder unvollständige Informationen, verlängern vereinbarte Bearbeitungszeiträume angemessen. Fälligkeiten vereinbarter Zahlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Charakter der Leistung und dienstvertragliche Einordnung

(1) Sämtliche Leistungen von Faktor 11 sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

(2) Faktor 11 schuldet eine fachlich qualifizierte Beratungs-, Analyse- und Begleitungstätigkeit. Faktor 11 schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, rechtlichen, organisatorischen oder sonstigen Erfolg.

(3) Der Wert der Zusammenarbeit liegt in der analytischen und beratenden Auseinandersetzung mit den Fragestellungen des Auftraggebers sowie in den daraus entstehenden Erkenntnissen, Entscheidungsgrundlagen und Handlungsoptionen.

(4) Von Faktor 11 erstellte Unterlagen, Auswertungen, Übersichten, Präsentationen, Maßnahmenpläne, Excel-Dateien, Frameworks oder sonstige Dokumentationen dienen der Zusammenfassung, Veranschaulichung und Sicherung der im Beratungsprozess erarbeiteten Inhalte.

(5) Diese Unterlagen stellen keinen eigenständigen werkvertraglichen Leistungsgegenstand dar. Eine Abnahme im Sinne der §§ 631 ff. BGB findet nicht statt.

(6) Form, Umfang und Detailtiefe der Dokumentation liegen im fachlichen Ermessen von Faktor 11, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(7) Die Beratungsleistung gilt mit ihrer tatsächlichen Erbringung, insbesondere durch Gespräche, Analysen, Workshops, Auswertungen, Empfehlungen oder fachlichen Austausch, als erbracht.

§ 6 Nicht geschuldete Leistungen und Abgrenzung zu regulierter Beratung

(1) Faktor 11 erbringt ausdrücklich keine:

- a) Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- b) Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes,
- c) Wirtschaftsprüfung,
- d) Buchhaltung, Lohnabrechnung oder Finanzbuchhaltung,
- e) Finanzanlageberatung, Anlagevermittlung oder sonstige erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen,
- f) Versicherungsberatung,
- g) Kreditvermittlung oder Begleitung konkreter Finanzierungsprozesse bei Banken,
- h) operative Geschäftsführung oder Übernahme unternehmerischer Verantwortung für den Auftraggeber.

(2) Soweit im Rahmen der strategischen oder betriebswirtschaftlichen Beratung rechtliche, steuerliche, gesellschaftsrechtliche, arbeitsrechtliche, finanzierungsbezogene oder sonst regulierte Themen angesprochen werden, handelt es sich ausschließlich um eine strategisch-betriebswirtschaftliche Einordnung.

(3) Faktor 11 ersetzt nicht die Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzierungsberater, Finanzanlageberater, Versicherungsberater oder sonstige qualifizierte Fachberater.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Umsetzung von Maßnahmen mit rechtlicher, steuerlicher, gesellschaftsrechtlicher, arbeitsrechtlicher, finanzierungsbezogener oder regulatorischer Relevanz eigenverantwortlich geeignete Fachberater einzubinden.

(5) Die Verantwortung für die Auswahl, Beauftragung, Information und Beurteilung solcher Fachberater liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

§ 7 Eigenverantwortung des Auftraggebers

(1) Die unternehmerische Verantwortung für sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

(2) Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über:

- a) Preise und Angebotsstrukturen,
- b) Investitionen,
- c) Finanzierung,
- d) Personalmaßnahmen, Einstellungen, Trennungen und Vergütungsstrukturen,
- e) Kostenreduzierungen,
- f) Liquiditätsmaßnahmen,
- g) strategische Neuausrichtungen,
- h) Markt-, Produkt- oder Geschäftsmodellentscheidungen.

(3) Die Entscheidung über die Umsetzung, teilweise Umsetzung, Nichtumsetzung oder abgewandelte Umsetzung von Empfehlungen, Hinweisen, Konzepten oder Entscheidungsgrundlagen von Faktor 11 liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

Faktor 11 haftet nicht für Schäden, die auf einer eigenverantwortlichen unternehmerischen Entscheidung des Auftraggebers oder auf einer von den Empfehlungen abweichenden Umsetzung beruhen, soweit Faktor 11 den Schaden nicht nach Maßgabe dieser AGB oder zwingender gesetzlicher Vorschriften zu vertreten hat.

(4) Der Auftraggeber entscheidet eigenverantwortlich, ob, wann und in welcher Form er Empfehlungen oder Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit umsetzt.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an der Leistungserbringung aktiv, vollständig und zeitgerecht mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung umfasst insbesondere:

- a) die Wahrnehmung vereinbarter Termine durch entscheidungsbefugte Personen,
- b) die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zahlen, Daten und Zugänge,
- c) die Bereitstellung relevanter Finanz- und Unternehmenskennzahlen, insbesondere BWA, Kontobewegungen, Liquiditätsdaten, Umsatzdaten, Kostenstrukturen, Personalkosten und vergleichbarer Informationen,
- d) die Benennung einer durchgängig erreichbaren Ansprechperson mit ausreichender Entscheidungskompetenz,
- e) die zeitnahe Beantwortung von Rückfragen,
- f) die Prüfung und eigenverantwortliche Bewertung der im Rahmen der Beratung entwickelten Erkenntnisse.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig, aktuell und für die Zwecke der Beratung nutzbar sind.

(4) Faktor 11 ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Unterlagen oder Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Versäumt der Auftraggeber Termine, werden diese nach Verfügbarkeit von Faktor 11 neu terminiert. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

(6) Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers berühren weder die Vergütungspflicht noch die vereinbarten Fälligkeiten oder zeitlichen Meilensteine.

(7) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erheblich oder dauerhaft, ist Faktor 11 berechtigt, den Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung zur

Mitwirkung aufzufordern. Erfolgt die Mitwirkung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist Faktor 11 berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(8) Kündigt Faktor 11 den Vertrag gemäß Abs. 7 außerordentlich, steht Faktor 11 als pauschalierter Ersatz für die entgangene Vergütung ein Betrag in Höhe der vereinbarten Vergütung abzüglich der durch die vorzeitige Beendigung ersparten Aufwendungen zu. Bereits fällig gewordene Raten bleiben vollständig geschuldet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Faktor 11 kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; Faktor 11 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 9 Digitale Bestandteile und Aufzeichnungen

(1) Faktor 11 kann zur Durchführung der Leistungen digitale Bestandteile einsetzen, insbesondere:

- a) eine öffentliche Website mit Buchungsseiten,
- b) ein CRM- oder Kundenportal zur Verwaltung von Verträgen, Rechnungen und Kommunikation,
- c) geschützte Cloud-Ordner zum Austausch von Unterlagen und Daten,
- d) digitale Materialien wie Arbeitsblätter, Checklisten, Excel-Tools, Frameworks, Auswertungen oder sonstige Unterlagen,
- e) Videokonferenz-, Analyse-, Dokumentations-, KI- oder sonstige Softwarelösungen.

(2) Digitale Bestandteile dienen der organisatorischen, technischen oder inhaltlichen Unterstützung der Beratung. Sie sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, kein eigenständiger Leistungsgegenstand.

(3) Digitale Materialien dienen ausschließlich der Vorbereitung, Begleitung, Ergänzung oder Dokumentation der persönlichen Beratungsleistung. Sie ersetzen nicht die persönliche Beratung durch Faktor 11.

(4) Faktor 11 schuldet keine Bereitstellung eines eigenständigen Onlinekurses, Fernlehrgangs oder sonstigen Fernunterrichts im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Faktor 11 schuldet insbesondere keine Lernerfolgskontrolle, keine Prüfung, keine Zertifizierung und keinen bestimmten Lern- oder Umsetzungserfolg.

(5) Aufzeichnungen von Beratungs-, Analyse-, Strategie- oder sonstigen Kundenterminen dienen ausschließlich der internen Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung sowie der Absicherung der Parteien. Sie werden nicht als eigenständiger Leistungsbestandteil bereitgestellt.

(6) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe, Download oder dauerhaften Zugriff auf Aufzeichnungen besteht nicht. Soweit Faktor 11 im Einzelfall Einsicht in eine Aufzeichnung gewährt, erfolgt dies freiwillig, befristet und nur, soweit keine Rechte Dritter, Datenschutzinteressen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige berechnigte Interessen entgegenstehen.

(7) Faktor 11 kann digitale Bestandteile ändern, austauschen, aktualisieren oder technisch anders bereitstellen, sofern der vertraglich vereinbarte Kern der Beratungsleistung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(8) Der Auftraggeber ist selbst für die technischen Voraussetzungen zur Nutzung digitaler Bestandteile verantwortlich, insbesondere Internetzugang, Endgeräte, Software, Browser und IT-Sicherheit auf seiner Seite.

§ 10 Aufzeichnung von Beratungsterminen

(1) Faktor 11 ist berechnigt, Beratungs-, Analyse-, Strategie-, Workshop- und sonstige Kundentermine, unabhängig davon, ob sie remote, hybrid oder vor Ort stattfinden, aufzuzeichnen, sofern die hierfür erforderliche Einwilligung der jeweiligen Teilnehmer vorliegt und keine zwingenden gesetzlichen Gründe entgegenstehen. Die Einwilligung wird gesondert eingeholt, insbesondere im Rahmen einer individualvertraglichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Die Aufzeichnung dient ausschließlich folgenden Zwecken:

- a. interner Dokumentation und Nachvollziehbarkeit besprochener Inhalte,
- b. Absicherung beider Parteien,
- c. Qualitätssicherung,
- d. Aus- und Weiterbildung der Beratenden,
- e. Weiterentwicklung der Beratungsmethodik von Faktor 11,
- f. Erstellung, Prüfung oder Ergänzung von Beratungsergebnissen und Dokumentationen.

(3) Die Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt und sind nur dem jeweils zuständigen Beratungsteam sowie den mit Qualitätssicherung, Dokumentation oder Methodikentwicklung betrauten Personen bei Faktor 11 zugänglich.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm benannten oder hinzugezogenen Teilnehmer vor dem jeweiligen Termin die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung zur Aufzeichnung erteilt haben, insbesondere im Rahmen der individualvertraglichen Zusatzvereinbarung, und dass die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen in seiner Sphäre vorliegen.

(5) Widerspricht ein Teilnehmer der Aufzeichnung aus berechtigten Gründen, stimmen die Parteien vor Durchführung des Termins ab, ob der Termin ohne Aufzeichnung, mit eingeschränkter Aufzeichnung oder mit geänderter Teilnehmerzusammensetzung durchgeführt wird.

(6) Der Auftraggeber kann auf Anfrage Zugang zu Aufzeichnungen verlangen, die ihn betreffen, soweit keine Rechte Dritter, Geschäftsgeheimnisse von Faktor 11 oder sonstige berechtigte Interessen entgegenstehen.

(7) Faktor 11 kann den Zugang zur Aufzeichnung nach eigenem Ermessen durch Einsichtnahme, befristeten Streaming-Zugriff, Download oder eine vergleichbare technische Lösung ermöglichen. Ein Anspruch auf einen bestimmten technischen Bereitstellungsweg besteht nicht.

(8) Die Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung der Aufzeichnungen durch den Auftraggeber außerhalb des eigenen Unternehmens ist untersagt.

(9) Eigene Aufzeichnungen von Terminen durch den Auftraggeber sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Faktor 11 zulässig.

§ 11 Verarbeitung von Finanzdaten, Unternehmensdaten und personenbezogenen Daten

(1) Der Auftraggeber stellt Faktor 11 im Rahmen der Beratung regelmäßig Finanzdaten, Unternehmenskennzahlen und sonstige vertrauliche Geschäftsinformationen zur Verfügung. Dies können insbesondere BWAs, Kontobewegungen, Liquiditätsdaten, Umsätze, Kosten, Personalkosten, Stellenstrukturen, Planungsdaten und vergleichbare Informationen sein. Die Verarbeitung solcher Finanz- und Unternehmensdaten ist ausdrücklich Bestandteil des Beratungsmodells.

(2) Faktor 11 verwendet diese Daten ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, zur internen Dokumentation, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der eigenen Beratungsmethodik sowie zu den in diesen AGB geregelten Zwecken.

(3) Soweit Faktor 11 personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

(4) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Faktor 11, abrufbar unter: faktor-11.de/datenschutz.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er Faktor 11 personenbezogene Daten Dritter, insbesondere Daten von Mitarbeitern, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Kunden oder sonstigen Personen, nur übermittelt, soweit hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.

(6) Soweit der Auftraggeber Faktor 11 personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder sonstigen Dritten zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber diesen Personen verantwortlich, soweit Faktor 11 nicht selbst hierzu verpflichtet ist.

(7) Faktor 11 ist berechtigt, alle für das jeweilige Mandat eingesetzten internen Teammitglieder und Erfüllungsgehilfen auf die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen zugreifen zu lassen.

(8) Der Auftraggeber soll sensible Unterlagen und Finanzdaten vorrangig über die von Faktor 11 bereitgestellten sicheren Austauschwege, insbesondere Cloud-Ordner oder Kundenportale, bereitstellen. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail, trägt der Auftraggeber die hiermit verbundenen Risiken, soweit Faktor 11 diese nicht zu vertreten hat.

§ 12 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Es gelten die im jeweiligen Angebot, auf der Buchungsseite oder in der individuellen Vereinbarung angegebenen Preise.

(2) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Faktor 11 kann insbesondere folgende Zahlungsmodelle anbieten:

- a) Einmalzahlung,
- b) Anzahlung und Schlusszahlung,
- c) Ratenzahlungen nach zeitlichen Meilensteinen,

- d) monatliche oder periodische Vorauszahlung bei Retainern,
- e) sonstige individuell vereinbarte Zahlungspläne.

(4) Die Vergütung ist Gegenleistung für die Beratungs- und Begleitungstätigkeit von Faktor 11. Sie ist unabhängig davon geschuldet, ob der Auftraggeber Empfehlungen umsetzt oder hierdurch bestimmte wirtschaftliche Ergebnisse erzielt.

(5) Rechnungen sind, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(6) Die Zahlungsabwicklung kann über Zoho Books, Zoho Billing oder über sonstige von Faktor 11 eingesetzte Zahlungs-, Rechnungs- oder Buchungssysteme erfolgen.

(7) Als Zahlungsmethoden können insbesondere angeboten werden:

- a) SEPA-Lastschrift,
- b) Kreditkarte,
- c) Vorkasse oder Banküberweisung,
- d) Rechnung mit Zahlungsziel,
- e) sonstige auf der Buchungsseite angebotene Zahlungsmethoden.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Nutzung einer bestimmten Zahlungsmethode besteht nicht. Faktor 11 ist berechtigt, einzelne Zahlungsmethoden nur für bestimmte Angebote, Kunden oder Buchungswege bereitzustellen oder im Einzelfall abzulehnen.

(8) Bei Zahlungsverzug ist Faktor 11 berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

(9) Bei Zahlungsverzug ist Faktor 11 berechtigt, die weitere Leistungserbringung, den Zugang zu digitalen Inhalten, Kundenportalen, Cloud-Ordnern und sonstigen Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich offener Forderungen auszusetzen.

(10) Die Aussetzung der Leistung wegen Zahlungsverzugs berührt nicht die Zahlungspflicht des Auftraggebers.

§ 13 Ratenzahlung

(1) Wird eine Zahlung in Raten vereinbart, werden die Raten zu den im Angebot, in der Rechnung oder in einer sonstigen individuellen Vereinbarung festgelegten Zeitpunkten fällig.

(2) Die Raten dienen der zeitlichen Verteilung der vereinbarten Vergütung auf einzelne Abrechnungsperioden. Sie sind nicht an inhaltliche Zwischenergebnisse, Abnahmen, Erfolgskriterien oder einen bestimmten Projektfortschritt geknüpft.

(3) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Ratenzahlungen in 4-wöchentlichen Abrechnungsperioden. Die erste Rate wird mit Vertragsschluss fällig. Jede weitere Rate wird jeweils vier Wochen nach Fälligkeit der vorherigen Rate fällig.

(4) Bei Beratungsangeboten mit einer vorgesehenen Dauer von 90 Tagen oder vergleichbaren strategischen Beratungsformaten kann die Vergütung insbesondere in drei Raten aufgeteilt werden, sofern dies im Angebot entsprechend vereinbart ist.

(5) Wurde keine individuelle Ratenzahlung vereinbart, gilt folgende Zahlungsstruktur:

- a. 50 % der Vergütung als Anzahlung, fällig mit Vertragsschluss;
- b. 50 % der Vergütung, fällig vier Wochen nach Vertragsschluss.

(6) Die Fälligkeit der Raten ist unabhängig vom tatsächlichen Projektfortschritt, von der Geschwindigkeit der Umsetzung durch den Auftraggeber und von der Erreichung bestimmter inhaltlicher Ergebnisse.

(7) Verzögerungen, die nicht von Faktor 11 zu vertreten sind, insbesondere fehlende Mitwirkung, Terminverschiebungen, fehlende Rückmeldungen oder verspätete Bereitstellung erforderlicher Informationen, Unterlagen oder Daten durch den Auftraggeber, verschieben weder die Fälligkeit noch die Höhe der vereinbarten Raten.

(8) Wird eine fällige Rate trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht beglichen, ist Faktor 11 berechtigt, die weitere Leistungserbringung auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(9) In diesem Fall bleiben sämtliche bis dahin fällig gewordenen Raten geschuldet. Bereits erbrachte Beratungsleistungen können darüber hinaus nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der individuellen Vereinbarung.

(2) Einmalige Beratungsleistungen enden mit Erbringung der vereinbarten Leistung.

(3) Retainer oder sonstige Dauerschuldverhältnisse haben, sofern nicht abweichend vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 13 Wochen ab Vertragsbeginn.

(4) Wird ein Retainer nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit in Textform gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 13 Wochen.

(5) Die Kündigungsfrist von 6 Wochen gilt entsprechend für jede Verlängerungsperiode.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(7) Ein wichtiger Grund für Faktor 11 liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber:

- a) trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet,
- b) seine Mitwirkungspflichten erheblich oder dauerhaft verletzt,
- c) Zugangsdaten oder geschützte Materialien unbefugt weitergibt,
- d) Methoden, Frameworks, Unterlagen oder Aufzeichnungen unbefugt nutzt oder veröffentlicht,

- e) vertrauliche Informationen von Faktor 11 verletzt,
- f) die weitere Zusammenarbeit durch sein Verhalten unzumutbar macht.

§ 15 Stornierung und Absage von Terminen, Workshops und Veranstaltungen

(1) Für Beratungsprojekte, produktisierte Beratungsangebote und Retainer gelten die im jeweiligen Angebot vereinbarten Laufzeiten, Zahlungs- und Kündigungsregelungen. Ein freies Stornierungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(2) Für einzeln gebuchte Workshops, Vor-Ort-Termine oder Veranstaltungen gelten, sofern nicht abweichend vereinbart, folgende Stornierungsregelungen:

- a) Stornierung bis 4 Wochen vor Termin: kostenfrei,
- b) Stornierung bis 2 Wochen vor Termin: 50 % des vereinbarten Honorars,
- c) Stornierung weniger als 2 Wochen vor Termin: 100 % des vereinbarten Honorars.

(3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Faktor 11 kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Faktor 11 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(4) Muss Faktor 11 einen Termin, Workshop oder eine Veranstaltung aus Gründen absagen, die Faktor 11 nicht zu vertreten hat, insbesondere Krankheit, Unfall, höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Ausfall von Verkehrsmitteln oder vergleichbare Umstände, bietet Faktor 11 einen Ersatztermin an.

(5) Kommt innerhalb angemessener Zeit kein Ersatztermin zustande, kann der Auftraggeber hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Vergütung für die betroffene Leistung wird erstattet.

(6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Reise-, Übernachtungs-, Cateringkosten, ausgefallener Arbeitszeit, entgangenem Gewinn oder sonstigen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit die Absage nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Faktor 11 beruht.

(7) Faktor 11 ist berechtigt, Termine, Workshops oder Veranstaltungen durch fachlich qualifizierte Ersatzpersonen durchführen zu lassen, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist und der wesentliche Leistungsinhalt gewahrt bleibt.

§ 16 Besondere Regelungen für Vor-Ort-Veranstaltungen

(1) Vor-Ort-Veranstaltungen, Workshops und sonstige Präsenzformate finden regelmäßig in Räumlichkeiten Dritter statt, insbesondere in Tagungsräumen, Hotels, Konferenzräumen, Coworking-Spaces oder Räumen des Auftraggebers. Faktor 11 ist für die Auswahl und Buchung der Veranstaltungsstätte nur verantwortlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Erfolgt die Auswahl durch Faktor 11, wählt Faktor 11 die Veranstaltungsstätte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

(2) Faktor 11 haftet nicht für Mängel, Störungen oder Gefahren, die im Verantwortungsbereich des Betreibers der Veranstaltungsstätte liegen, insbesondere nicht für Mängel der Räumlichkeiten, technischen Ausstattung, Bestuhlung, Verpflegung, Sicherheitseinrichtungen oder sonstigen Infrastruktur.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltungsstätte verbleibt beim jeweiligen Betreiber. Faktor 11 übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur für eigene, durch Faktor 11 eingebrachte Gegenstände, Materialien oder Aufbauten.

(4) Wird Catering durch Faktor 11 organisiert, beauftragt Faktor 11 hierfür fachlich geeignete Anbieter. Faktor 11 haftet nicht für Mängel der Verpflegung, allergische Reaktionen, Unverträglichkeiten oder lebensmittelhygienische Beanstandungen, soweit diese nicht auf einem eigenen Verschulden von Faktor 11 beruhen. Die Verantwortung für Kennzeichnung von Allergenen, Inhaltsstoffen und lebensmittelrechtliche Anforderungen liegt beim jeweiligen Caterer.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Faktor 11 besondere Anforderungen, Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige relevante Hinweise der Teilnehmer rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, soweit diese für Organisation, Sicherheit oder Verpflegung relevant sind. Faktor 11 wird rechtzeitig mitgeteilte Hinweise an den

jeweiligen Veranstaltungsort oder Caterer weitergeben, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren ordnungsgemäße Umsetzung durch Dritte.

(6) Der Auftraggeber ist für das Verhalten der von ihm benannten, entsandten oder zugelassenen Teilnehmer verantwortlich. Er stellt Faktor 11 von Ansprüchen frei, die durch ein Verhalten dieser Teilnehmer verursacht werden, soweit Faktor 11 den Schaden nicht zu vertreten hat.

(7) Für persönliche Gegenstände der Teilnehmer, insbesondere Garderobe, Laptops, Mobiltelefone, Unterlagen oder sonstige Wertgegenstände, übernimmt Faktor 11 keine Haftung, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Faktor 11 beruht.

(8) Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung. Soweit Teilnehmer vom Auftraggeber benannt oder entsandt werden, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, diese vorab zu informieren und erforderliche Einwilligungen oder sonstige Rechtsgrundlagen sicherzustellen.

(9) Bei Stromausfall, Internetausfall, Ausfall technischer Einrichtungen, Wasserschäden, Streik, behördlichen Anordnungen, Pandemielagen, Sperrungen, Sicherheitsvorfällen oder vergleichbaren Ereignissen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Faktor 11 ist Faktor 11 berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen, abubrechen, zu verschieben oder in einem anderen geeigneten Format fortzusetzen. Eine anteilige Honoraranpassung erfolgt nur, soweit dies unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen und der Umstände des Einzelfalls angemessen ist.

(10) Soweit eine Haftung von Faktor 11 nach den vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen ist, gelten ergänzend die allgemeinen Haftungsbeschränkungen dieser AGB.

§ 17 Zufriedenheitsgarantie für den 'Wachstums-Finanzcheck Minimum'

- (1) Für den Wachstums-Finanzcheck gewährt Faktor 11 eine freiwillige Zufriedenheitsgarantie, sofern diese auf der jeweiligen Buchungsseite oder im Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist.
- (2) Die Zufriedenheitsgarantie gilt ausschließlich für den 'Wachstums-Finanzcheck Minimum'. Sie gilt nicht für individuelle Beratungsprojekte, Retainer, Workshops, Zusatzleistungen, Fast-Track-Optionen, Pro-Optionen, Folgeprojekte oder sonstige Leistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zufriedenheitsgarantie ist, dass der Auftraggeber die für die Durchführung des Wachstums-Finanzchecks erforderlichen Mitwirkungshandlungen vollständig und rechtzeitig erbracht hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen, Informationen oder Daten vollständig und rechtzeitig bereitgestellt, den vereinbarten Auswertungs- oder Beratungstermin wahrgenommen sowie die von Faktor 11 bereitgestellten vorbereitenden oder begleitenden Materialien, Unterlagen und digitalen Inhalte innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig zur Kenntnis genommen hat.
- (4) Der Wachstums-Finanzcheck gilt für Zwecke dieser Zufriedenheitsgarantie als abgeschlossen, sobald der Auswertungs- oder Beratungstermin zum Wachstums-Finanzcheck durchgeführt wurde.
- (5) Ist der Auftraggeber nach Durchführung des Wachstums-Finanzchecks mit der erbrachten Leistung nicht zufrieden, kann er innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Wachstums-Finanzchecks in Textform die Erstattung des für den Wachstums-Finanzcheck gezahlten Kaufpreises verlangen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Erstattungsanforderung bei Faktor 11.
- (6) Der Auftraggeber muss seine Unzufriedenheit nicht begründen. Die Voraussetzungen der Zufriedenheitsgarantie nach diesem Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

(7) Erstattet wird ausschließlich der für den Wachstums-Finanzcheck gezahlte Kaufpreis. Nicht erfasst sind Entgelte für Folgeprojekte, Retainer, Workshops, Zusatzleistungen, Fast-Track-Optionen, Pro-Optionen oder sonstige Leistungen, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Zufriedenheitsgarantie sind.

(8) Mit Auszahlung des Erstattungsbetrags enden sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem Vertrag über den Wachstums-Finanzcheck, soweit gesetzlich zulässig.

(9) Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, erhaltene Unterlagen, Auswertungen, Maßnahmenpläne und sonstige Arbeitsergebnisse nicht weiter zu nutzen und auf Verlangen von Faktor 11 zu löschen, zu vernichten oder zurückzugeben.

§ 18 Schnellstarter-Boni und Gutschrift für Wachstums-Finanzcheck

(1) Faktor 11 kann dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Wachstums-Finanzcheck einen Schnellstarter-Bonus in Form einer Gutschrift gewähren, sofern dieser auf der jeweiligen Buchungsseite oder im Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Gutschrift ist, dass der Auftraggeber die im jeweiligen Angebot oder auf der Buchungsseite definierten Voraussetzungen vollständig und fristgerecht erfüllt.

(3) Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten für die Gutschrift folgende Bedingungen:

- a. Die Gutschrift kann nur für ein neues Folgeprojekt oder einen ausdrücklich dafür freigegebenen Retainer bei Faktor 11 eingelöst werden.
- b. Eine Auszahlung in Geld ist ausgeschlossen.
- c. Die Gutschrift ist nicht übertragbar.

- d. Die Gutschrift kann nur durch den ursprünglich begünstigten Auftraggeber eingelöst werden.
- e. Die Einlösefrist beträgt 3 Monate ab Entstehen des Anspruchs, sofern im Angebot keine kürzere oder längere Frist genannt ist.
- f. Nach Ablauf der Einlösefrist verfällt die Gutschrift ersatzlos.
- g. Die Einlösung erfolgt entweder einmalig in voller Höhe für ein neues Beratungsprojekt oder, sofern Faktor 11 dies anbietet, anteilig auf laufende Retainerzahlungen.

(4) Wird eine Gutschrift auf einen Retainer angerechnet, kann Faktor 11 die Anrechnung von einer Mindestlaufzeit des Retainers abhängig machen.

(5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ausschließlich für den Schnellstarter-Bonus im Zusammenhang mit dem Wachstums-Finanzcheck. Für andere Beratungsangebote, Projekte, Retainer, Workshops oder sonstige Leistungen besteht kein Anspruch auf einen Schnellstarter-Bonus oder eine Gutschrift, sofern dies nicht ausdrücklich im jeweiligen Angebot vereinbart wurde.

(6) Individuelle Bedingungen im jeweiligen Angebot gehen diesen Regelungen vor.

§ 19 Werbung mit Durchschnittswerten, Benchmarks und Beispielen

(1) Faktor 11 kann in Angeboten, Präsentationen, Tools, Playbooks, Fallstudien, Landingpages oder sonstigen Materialien mit Erfahrungswerten, Durchschnittswerten, Beispielrechnungen, Benchmarks oder Ergebnissen aus früheren Projekten arbeiten.

(2) Solche Angaben dienen ausschließlich der Veranschaulichung möglicher wirtschaftlicher Zusammenhänge und typischer Erfahrungswerte.

(3) Sie stellen keine Garantie, Zusicherung, Beschaffenheitsvereinbarung oder Erfolgsaussage für den Einzelfall dar.

(4) Der tatsächliche wirtschaftliche Effekt einer Zusammenarbeit hängt von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere von Ausgangslage, Branche, Geschäftsmodell, Marktumfeld, Datenqualität, Umsetzungsgeschwindigkeit, unternehmerischen Entscheidungen und Mitwirkung des Auftraggebers.

(5) Faktor 11 schuldet nicht das Erreichen bestimmter Umsatz-, Gewinn-, Liquiditäts-, Kosten-, Cashflow-, Wachstums- oder sonstiger Kennzahlen.

(6) Beispielrechnungen ersetzen keine individuelle Prüfung und keine Beratung durch rechtlich, steuerlich, wirtschaftsprüfend oder finanzregulatorisch qualifizierte Fachberater.

§ 20 Nutzungsrechte, Methoden und geistiges Eigentum

(1) Sämtliche Methoden, Modelle, Frameworks, Tools, Vorlagen, Unterlagen, Trainingsinhalte, Videos, Arbeitsblätter, Excel-Dateien, Präsentationen, Analysesysteme, Liquiditätsmodelle, Beratungsmethoden und sonstige Inhalte von Faktor 11 bleiben ausschließliches geistiges Eigentum von Faktor 11, soweit sie nicht individuell für den Auftraggeber erstellt wurden.

(2) Dies gilt insbesondere für Know-how, interne Methoden, Frameworks, Analysemodelle, Templates, Playbooks, Prozesse und vergleichbare Konzepte.

(3) Der Auftraggeber erhält an den ihm bereitgestellten Materialien ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur internen Nutzung im eigenen Unternehmen.

(4) Mitarbeiter des Auftraggebers dürfen die Materialien nur innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers und nur für dessen eigene unternehmerische Zwecke nutzen.

(5) Eine Weitergabe an Dritte, verbundene Unternehmen, Kunden, Mandanten, externe Berater, Kooperationspartner oder sonstige Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Faktor 11 nicht zulässig.

(6) Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, öffentliche Zugänglichmachung, Schulung Dritter, kommerzielle Verwertung oder Nutzung zu Beratungszwecken gegenüber Dritten ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Faktor 11 untersagt.

(7) Individuell für den Auftraggeber erarbeitete Ergebnisse, Auswertungen, Empfehlungen und Konzepte darf der Auftraggeber zeitlich und räumlich unbeschränkt für eigene interne unternehmerische Zwecke nutzen.

(8) Faktor 11 ist berechtigt, im Rahmen des Mandats gewonnene Erkenntnisse, methodische Weiterentwicklungen und Best Practices in anonymisierter und nicht zurechenbarer Form für die eigene Methodikentwicklung, Schulungen, interne Zwecke und die Weiterentwicklung des Beratungsangebots zu verwenden.

(9) Eine Identifikation des Auftraggebers muss dabei ausgeschlossen sein. Eine Anonymisierung liegt insbesondere vor, wenn Name, Firma, konkrete Personen, konkrete Projektbezeichnungen und sonstige identifizierende Merkmale entfernt oder so verändert wurden, dass eine Zuordnung zum Auftraggeber nicht mehr möglich ist.

(10) Die Nennung des Auftraggebers als Referenzkunde, die Verwendung von Logos, Testimonials oder Case Studies mit echten Daten erfolgt nur nach gesonderter Zustimmung des Auftraggebers.

(11) Die Veröffentlichung anonymisierter Case Studies ist zulässig, sofern keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber, dessen Unternehmen, konkrete Personen oder vertrauliche Geschäfts- oder Finanzdaten möglich sind. Soweit eine Case Study konkrete Kennzahlen, Branchenangaben, Projektverläufe oder sonstige Informationen enthält, die trotz Anonymisierung eine Wiedererkennung ermöglichen

könnten, wird Faktor 11 vor Veröffentlichung eine gesonderte Freigabe des Auftraggebers einholen.

§ 21 Zugangssperrung und Schutz digitaler Inhalte

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugangsdaten zu Kundenportalen, Trainingsbereichen, Cloud-Ordern und sonstigen digitalen Systemen vertraulich zu behandeln.

(2) Eine Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte außerhalb des eigenen Unternehmens ist untersagt.

(3) Faktor 11 ist berechtigt, Zugänge ganz oder teilweise zu sperren, wenn:

- a) der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist,
- b) Zugangsdaten unbefugt weitergegeben wurden,
- c) geschützte Materialien unbefugt vervielfältigt, weitergegeben oder veröffentlicht wurden,
- d) Aufzeichnungen oder vertrauliche Inhalte unbefugt genutzt wurden,
- e) sonstige erhebliche Vertragsverstöße vorliegen,
- f) das Vertragsverhältnis beendet ist.

(4) Die Sperrung berührt nicht die Zahlungspflicht des Auftraggebers.

(5) Nach Vertragsende endet der Zugriff auf Kundenportale, Trainingsbereiche, Cloud-Ordner und sonstige digitale Systeme, sofern nicht ausdrücklich eine Übergangsfrist vereinbart wurde.

(6) Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, während bestehender Zugriffsberechtigung die ihm zur Verfügung gestellten und zur dauerhaften Nutzung freigegebenen Unterlagen zu sichern.

§ 22 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

(2) Vertrauliche Informationen sind insbesondere geschäftliche, finanzielle, technische, organisatorische, strategische und betriebliche Informationen, Unterlagen, Daten, Kennzahlen, Auswertungen, Aufzeichnungen, Geschäftsgeheimnisse, Methoden, Frameworks, Tools, Prozesse, Preise, Strategien sowie sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- a. allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt werden,
- b. der empfangenden Partei bereits vor Offenlegung rechtmäßig bekannt waren,
- c. von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden,
- d. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden, oder
- e. aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

(4) Die Parteien werden Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich oder berufsrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(5) Die Vertraulichkeitspflicht besteht für drei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes besteht die Vertraulichkeitspflicht zeitlich unbegrenzt, solange die jeweilige Information ein Geschäftsgeheimnis ist.

(6) Weitergehende Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- oder Datenschutzregelungen in einem Angebot, einer Zusatzvereinbarung, einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung oder einem Auftragsverarbeitungsvertrag gehen dieser Regelung vor.

§ 23 Haftung

(1) Faktor 11 haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Faktor 11 nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf das für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Nettohonorar begrenzt; bei Retainern oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen ist Bezugsgröße die im jeweils laufenden Vertragsjahr geschuldete Vergütung.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von Faktor 11 für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies insbesondere auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Kosteneinsparungen, unrealisierte Geschäftserfolge, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden aus unternehmerischen Entscheidungen des Auftraggebers,

Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspätet bereitgestellter Informationen sowie Schäden aus der Nutzung, Nichtnutzung oder abgewandelten Umsetzung von Empfehlungen, Konzepten oder Arbeitsergebnissen.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Geschäftsführer, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Faktor 11.

(7) Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 24 Verjährung

(1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

(2) Unabhängig von der Kenntnis verjähren Ansprüche spätestens drei Jahre nach Erbringung der jeweiligen Beratungsleistung.

(3) Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt für Ansprüche wegen:

- a. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- b. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c. arglistigen Verschweigens,
- d. zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 25 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Faktor 11 anerkannt sind.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Faktor 11 in Stuttgart.
- (3) Faktor 11 ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Für Auftraggeber mit Sitz in Österreich oder der Schweiz gilt deutsches Recht, soweit keine zwingenden Vorschriften des jeweiligen Sitzstaates entgegenstehen.

§ 27 Änderungen dieser AGB

- (1) Faktor 11 ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für künftige Vertragsschlüsse zu ändern.
- (2) Für bereits geschlossene Verträge gelten Änderungen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden oder wenn der Auftraggeber ihnen nach gesonderter Mitteilung nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht und Faktor 11 ihn auf diese Folge hingewiesen hat.
- (3) Wesentliche Leistungspflichten, Preise und Laufzeiten bestehender Verträge werden nicht einseitig durch Änderung dieser AGB geändert.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.